



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Änderung des Arbeitszeitgesetzes (AZG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Januar 2014 unterbreiten Sie uns die Änderung des Arbeitszeitgesetzes (AZG; SR 822.21) zur Stellungnahme. Dafür danken wir Ihnen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

1. Allgemeines

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen und Anpassungen im AZG. Sie drängen sich auf, um den aktuellen Bedürfnissen der Betriebe des öffentlichen Verkehrs und seinen Arbeitnehmenden besser Rechnung zu tragen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Geltungsbereich

Artikel 1

Gemäss geltendem AZG sind nur jene Betriebe dem AZG unterstellt, welche vom Bund konzessioniert sind. Das betrifft vor allem Betriebe mit grösseren Anlagen. Kleinbetriebe mit Seilbahnen von einer Transportkapazität von weniger als acht Personen oder Skilifte fallen nicht unter das AZG. Für diese Betriebe und deren Arbeitnehmenden gilt das Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11).

Für Betriebe, die dem ArG unterstellt sind, gelten in der Regel strengere Vorschriften als sie das AZG vorsieht. Das führt zu einer Ungleichbehandlung und einem Wettbewerbsnachteil für Kleinbetriebe, die dieselbe Dienstleistung anbieten wie jene, die dem AZG unterstellt sind. Zudem finden zwei verschiedene Gesetze im gleichen Wirtschaftszweig Anwendung, was zu Vollzugs- und Abgrenzungsproblemen für die Unternehmungen wie auch für die Vollzugsorgane führt. Deshalb schlagen wir vor, alle Unternehmen des öffentlichen Verkehrs, welche konzessionspflichtig sind, dem AZG zu unterstellen - unabhängig davon, ob sie eine eidgenössische oder eine kantonale Konzession haben. Dies trägt zu einer grösseren Rechtssicherheit und einer Vereinfachung im Vollzug bei.

Artikel 2 Absatz 3

Gemäss Entwurf ist das Gesetz neu auch anwendbar auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Dritten, sofern diese sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Eisenbahnbereich ausführen.

Grundsätzlich haben wir dagegen nichts einzuwenden. Allerdings gilt es zu bedenken, dass dadurch Abgrenzungsfragen und Schnittstellen zum ArG entstehen, welche zumindest auf Verordnungsstufe zu erläutern sind.

Artikel 2 Absatz 4

Gemäss Entwurf fällt neu das privatrechtlich angestellte Verwaltungspersonal unter den Geltungsbereich des ArG. Diese Regelung halten wir für zeitgemäss und sinnvoll. Der für die Kantone entstehende Mehraufwand wird nicht beziffert. Wir erachten diesen jedoch insbesondere dann als vertretbar, wenn in Zukunft alle Kleinbetriebe des öffentlichen Verkehrs (siehe Bemerkung zu Art. 1) dem AZG unterstellt werden.

Artikel 2 Absatz 6

Die Jugendlichen unter 18 Jahren werden neu dem ArG und seinen Verordnungen unterstellt. Das ist zu begrüßen. Dadurch werden alle Jugendlichen, die gleiche oder ähnliche Tätigkeiten oder Ausbildungen in Dienstleistungsbetrieben machen, gleich behandelt.

3. Schlussbemerkung

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen aufzunehmen und danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 15. April 2014



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Josef Dittli

Der Kanzleidirektor

Roman Balli